



**ÖSTERREICHISCHE DENTISTENKAMMER**  
**KÖRPERSCHAFT ÖFFENTLICHEN RECHTS**

6/SN-216/ME

An das  
 Bundesministerium für  
 soziale Verwaltung  
 Stubenring 1  
1010 Wien

1014 WIEN I., KOHLMARKT 11  
 TELEFON 52 77 11, 52 33 42

*St. Pölten*  
*SL*  
*1*

Datum: 21. FEB. 1986

Verteilt: 21. FEB. 1986 *grob*

Nr. HR...Dr...Wü.../HO...  
 Bei Antworten bitte anführen

Ihr Schreiben vom

11.12.1985

Ihr Zeichen

Datum

1986 02 20

Betrifft: Zahl 61.020/21-L/85  
 Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
 die Überlassung von Arbeitskräften ge-  
 regelt sowie das Arbeitsmarktförderungs-  
 gesetz und das Arbeitsverfassungsgesetz  
 geändert wird.

Zu dem übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
 die Überlassung von Arbeitskräften geregelt sowie das Ar-  
 beitsmarktförderungsgesetz und das Arbeitsverfassungsgesetz  
 geändert wird (Arbeitskräfteüberlassungsgesetz-AÜG), gestattet  
 sich die gefertigte Kammer nachfolgende Stellungnahme abzugeben.

Die in verschiedener Hinsicht bestehende Schlechterstellung  
 von Arbeitskräften, die durch gewerbliche Überlassung tätig  
 werden, war offensichtlich Anlaß, daß durch eine gesetzliche  
 Regelung diese Schlechterstellung verhindert werden soll.  
 Der vorliegende Gesetzentwurf geht aber über dieses Ziel weit  
 hinaus und sieht eine gesetzliche Regelung für jede Art von  
 Arbeitskräfteüberlassung vor.

Die Bemühungen, eine Schlechterstellung von Arbeitskräften  
 bei gewerblicher Überlassung zu verhindern, scheinen durchaus  
 berechtigt, wenn arbeits- und sozialrechtlicher Schutz von  
 Beschäftigten in arbeitnehmerähnlichen Verhältnissen mangeln

SCHREIBEN VOM 1986 02 20

BLATT 2

würde. Bei Freien Berufen erscheint eine gesetzliche Regelung nicht einzusehen, da sie keinen wirklichen Schutz der betreffenden Arbeitskraft bedeuten würde, sondern lediglich eine administrative Erschwernis sein würde. Der vorliegende Entwurf bedeutet nicht nur eine beträchtliche Arbeitserschwerung im gewerblichen Bereich, sondern auch in einer Reihe von Tätigkeitsbereichen freier Berufe bzw. deren gesetzlichen Standesvertretungen. Hilfspersonal, das eventuell in Kanzleigemeinschaften oder gemeinsam eingesetztes Hilfspersonal in Arztpraxen, Dentistenpraxen eingesetzt wird, genießt in allen Fällen auf Grund ihres Hauptdienstverhältnisses den vollen sozial- und arbeitsrechtlichen Schutz auf Grund der bestehenden Gesetze. Ein Eingreifen des Gesetzgebers erscheint daher in diesen Fällen keineswegs erforderlich, denn es würde lediglich den Ablauf der Arbeit durch die vorgesehene Regelung erschweren.

Es wird daher beantragt, den Geltungsbereich des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes auf die gewerbliche Überlassung von Arbeitskräften einzuschränken. Die nichtgewerbliche Arbeitsüberlassung sollte in den Ausnahmenkatalog des § 2 Abs.2 aufgenommen werden, wobei sich die Ausnahme auf Tätigkeiten im Arbeitsbereich der Freien Berufe und ihrer jeweiligen Standesvertretungen im besonderen beziehen sollte. Im übrigen schließt sich die Kammer der Stellungnahme der Bundeskonferenz der Kammern der Freien Berufe Österreichs an.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme sind unmittelbar dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet worden.



  
 Dentist Kurt G. Sipek  
 Präsident